



Bürgergemeinde Arlesheim

Gemeindeordnung

vom 9. Juni 2010

Gemeindeordnung

der Bürgergemeinde Arlesheim
vom 9. Juni 2010

Die Bürgergemeinde-Versammlung der Bürgergemeinde Arlesheim, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

§ 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Arlesheim ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft.

§ 2 Behörden und Kommissionen

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a. Bürgerrat, bestehend aus fünf Mitgliedern;
- b. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern.

² Es bestehen folgende Kommissionen:

- a. Forstbetriebskommission, gemäss Vertrag über die Waldbewirtschaftung der Bürgergemeinden Arlesheim und Münchenstein;
- b. Als Wahlbüro amtet jenes der Einwohnergemeinde.

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. der Bürgerrat;
- b. der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin.

² Durch die Bürgergemeinde-Versammlung werden gewählt:

- a. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

⁵ Durch den Bürgerrat werden gewählt:

- a. der Bürgerratsschreiber oder die Bürgerratsschreiberin;
- b. die Kassierin oder der Kassier;
- c. der Revierförster oder die Revierförsterin.

§ 4 Stille Wahlen

Die Stille Wahl ist möglich bei allen Urnenwahlen.

§ 5 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00,
 - a1. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für Fahrniserwerb,
 - a2. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für Grundstückserwerb,
 - a3. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für Hochbauten,
 - a4. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für Tiefbauten,
 - a5. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für Werk- und Energieleitungen.
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.00.

§ 6 Finanzkompetenzen des Bürgerrates

Der Bürgerrat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben: Fr. 10'000.00 für die Einzelausgabe und Fr. 15'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: Fr. 10'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde: Fr. 5'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen der Bürgergemeinde-Versammlung:

Der Präsident:
S. Kink

Der Bürgerratsschreiber:
H.-F. Vögeli

Genehmigt vom Regierungsrat:

Liestal, November 2010